

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

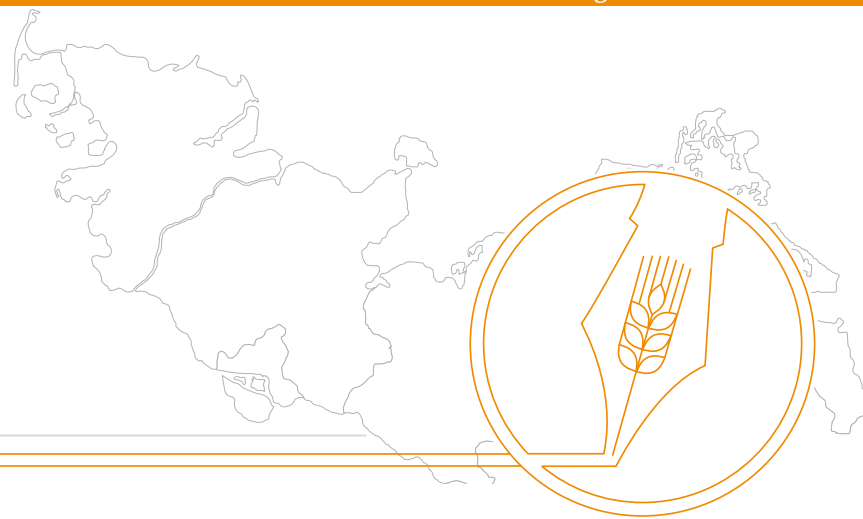


Foto: H. Dietrich/Hubbe

Bundesverfassungsgericht verhandelt über Erbschaftsteuer

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen auf dem Prüfstand

Vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat die Verhandlung zur Erbschaftsteuer begonnen. Das Gericht muss prüfen, ob die 2009 eingeführten Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen so weitreichend sind, dass eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung nicht mehr gewährleistet ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahr 2012 das Verfassungsgericht angerufen. Die steuerliche Verschonung bei der Erbschaft von Betriebsvermögen verstößt nach Ansicht des BFH gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 4/2012 ausführlich über die Hintergründe berichtet.

Der Tenor der ersten mündlichen Verhandlung im Juli 2014 vor dem Bundesverfassungsgericht gab klar zu erkennen, dass die Verfassungsrichter in den Verscho-

nungsregeln für Betriebsvermögen ein großes Privileg für Unternehmenserben sehen. Insbesondere wurden die Rechtfertigungsgründe für eine weitgehende Steuerbefreiung hinterfragt:

Nach Einschätzung vieler Experten ist zweifelhaft, ob diese Sonderregelungen in der bisherigen Form weiter Bestand haben werden. Grundsätzlich scheinen die Richter Verschonungsmöglichkeiten nicht auszuschließen, sie kritisierten aber deren derzeitiges Ausmaß.

Ein Urteil wird das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich im Herbst dieses Jahres verkünden. Es ist damit zu rechnen, dass das Gericht die bisherigen, sehr weitgehenden Befreiungen für Betriebsvermögen in ihrer jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt. Was aber dann kommt, ist schwer vorherzusagen. Das

Gericht könnte den Gesetzgeber auffordern, zielgenauere Nachbesserungen vorzunehmen. Dass das Gesetz rückwirkend als nichtig erklärt wird, gilt als ausgeschlossen. Experten rechnen eher mit einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit, das Gesetz könnte dann befristet weiter gelten, so dass der Gesetzgeber die Beanstandungen mit einer erneuten Reform des Erbschaftsteuergesetzes beseitigen kann. ■

Steuerfalle bei Vererbung nach der Höfeordnung besteht fort

Hohe Erbschaftsteuerbelastungen der weichenden Erben vermeiden

Land & Wirtschaft hatte in der Ausgabe 3/2011 darüber berichtet, dass sich bei der Vererbung von Höfen nach der Höfeordnung nachteilige erbschaftsteuerliche Folgen ergeben können. Die Verschonungsregelung für Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer begünstigt die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und eine Fortführungsfrist von fünf beziehungsweise sieben Jahren eingehalten wird. Die seit 2009 bestehende Gesetzeslage führt zwar zu einer steuerlichen Verschonung des Vermögens beim Hofübernehmer, kann jedoch bei dem überlebenden Ehegatten und anderen weichenden Erben zu einer ganz erheblichen Steuerbelastung führen.

Die Höfeordnung, eine Sonderregelung für die Vererbung von Höfen, findet nicht in allen Bundesländern Anwendung. Sie gilt unter anderem in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen; in

den neuen Bundesländern und in Berlin zum Beispiel dagegen nicht.

Wird ein Hof gemäß der Höfeordnung übertragen, so kann nur eine Person Hoferbe werden, da der Hof einen besonderen Teil der Erbschaft bildet. Die weichenden Erben dagegen erhalten Abfindungsbeträge und/oder anteilig das hoffreie Vermögen.

Würde die Finanzverwaltung diese Sichtweise übernehmen, so wäre der gesamte Wert des Hofes nur dem Hoferben zuzurechnen, und dieser könnte im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung den vollen Verschonungsabschlag geltend machen, wenn er die Behaltensvoraussetzungen erfüllt. Die obersten Finanzrichter vertraten jedoch in einem Urteilsfall aus dem Jahre 1992 die Auffassung, dass der Hof grundsätzlich erst allen Erben mit dem Nachlass kraft Gesetzes anfällt und dann aufgrund der gesetzlichen Teilungsanordnung auf den Hoferben übertragen wird. ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen auf dem Prüfstand – Seite 1

Hohe Erbschaftsteuerbelastungen der weichenden Erben vermeiden – Seite 1-2

Editorial – Seite 2

Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige – Seite 2-3

Pauschale Bewertung von Baumschulkulturen – Seite 3

Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer – Seite 3

Serie: Reform des Reisekostenrechts ab 2014 – Teil 2: Die neuen Verpflegungspauschalen und Regeln bei Gewährung von Mahlzeiten – Seite 4

Keine Lohnsteuer auf Verpflegung von Erntehelfern – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 5

Unternehmenszahlen auf Knopfdruck – Selbst buchen mit WIKING – Seite 5

Recht | Seite 6

Serie: Risiko für Betriebsvermögen im Scheidungsverfahren –

Teil 1: Wohin geht das Vermögen, wenn die Liebe geht? – Seite 6

Verband aktuell | Seite 7-8

Bestandene Prüfungen des Abschlussjahrganges 2013/14 – Seite 7

Anhebung der Gebühren und Mitgliedsbeiträge im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband – Seite 8

Kommen Sie zur NORLA und MeLa – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Deutschland freut sich über den Weltmeistertitel der Fußballnationalen. Dieser Erfolg ist zu einem großen Teil das Ergebnis langjähriger Aufbauarbeit. Auch wenn Fußball nur ein Spiel ist und hoffentlich auch bleibt, lassen sich gut einige Parallelen zu anderen Lebensbereichen ziehen:

Fußball ist ein Mannschaftssport. Das mussten in diesem Jahr insbesondere die Mannschaften mit einzelnen Weltklassenspielern, die aber allein nicht ein ganzes Spiel entscheiden konnten, erfahren. Und was passiert, wenn solche Einzelstars verletzungsbedingt ausfallen? Ein Mannschaftssport braucht eben mehr als exzellente Einzelkämpfer – eine insgesamt funktionierende Einheit mit Teamgeist, in der sich alle voll und ganz in den Dienst der gemeinsamen Auf-



Dr. Willi Cordts

gabe stellen. Jeder Einzelne in der deutschen Mannschaft – ob Trainer, Stürmer, Ersatzspieler oder Betreuer – war absolut auf ein klares Ziel ausgerichtet. Allerdings immer auch mit dem notwendigen Maß an Flexibilität. Von diesem Kurs hat sich die Nationalelf nicht abbringen lassen – nicht durch weniger gute Spielaktionen und auch nicht durch Medien und die Öffent-

lichkeit. Ein ganz wichtiger Erfolgsfaktor erscheint mir außerdem die sehr erfolgreiche und intensive Nachwuchsförderung der deutschen Nationalmannschaft gewesen zu sein. Sie hat zu einer heute geradezu idealen Mischung aus jungen Spielern voller Energie und mit frischen Ideen und älteren, langjährig erfahrenen „ruhigen Polen“ geführt. Mannschaften, die ihre Nachwuchsförderung über längere Zeit erkennbar vernachlässigt haben, hatten in der Meisterschaftsrunde das Nachsehen.

Wie passt der Vergleich mit anderen Lebensbereichen? Das liegt auf der Hand: Ob Familien, Gemeinwesen, Unternehmen oder Politik – überall sind Teamgeist, klare gemeinsame Ziele, Flexibilität und Durchhaltevermögen sowie starke Nachwuchsförderung maßgebliche Erfolgsfaktoren und Voraussetzung für nachhaltige, langfristige Entwicklungen. In der einen oder anderen Form hat dieses sicherlich jeder von Ihnen des Öfteren hautnah erlebt.

So wünsche ich Ihnen ähnlich der deutschen Nationalelf ein starkes Team, auf das Sie sich verlassen können, mit klaren Zielen und hoffnungsvollem Nachwuchs, den es nach Kräften zu fördern gilt – im Privaten wie im Beruflichen.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

Dies hat Auswirkungen auf die steuerliche Belastung des Erbes: Denn mit der Erbschaftsteuer wird der Erbanfall besteuert. Nachfolgende testamentarische oder auch gesetzliche Teilungsanordnungen bleiben bei dieser Besteuerung jedoch unberücksichtigt.

Beispiel:

Vererbt wird ein Hof im Sinne der Höfeordnung mit einem Steuerwert von 1,0 Mio. Euro und sonstiges Vermögen mit einem Steuerwert von 750.000 Euro

Fall 1: Hofesinhaber hat kein Testament errichtet			
	Kind 1	Kind 2	Ehefrau
	Hoferbe	weichende Erben	
Hof	250.000	250.000	500.000
Sonstiges Vermögen	187.500	187.500	375.000
Verschonung 100%	250.000	0	0
Steuerwert	187.500	437.500	875.000
Persönlicher Freibetrag	187.500	400.000	500.000
Bemessungsgrundlage	0	37.500	375.000
Erbschaftsteuer	0	2.625	41.250

Errichtet der Hofesinhaber ein Testament mit Vorausvermächtnis, ist die Besteuerung wie folgt vorzunehmen:

Fall 2: Hofesinhaber hat ein Testament mit Vorausvermächtnis für den Hoferben (Sohn 1) errichtet			
	Hoferbe	Sohn 2	Ehefrau
	Hoferbe	weichende Erben	
Hof	1.000.000	0	0
Sonstiges Vermögen	187.500	187.500	375.000
Verschonung 100%	1.000.000	0	0
Steuerwert	187.500	187.500	375.000
Persönlicher Freibetrag	187.500	187.500	375.000
Bemessungsgrundlage	0	0	0
Erbschaftsteuer	0	0	0

Liegt demzufolge ein Testament mit Teilungsanordnung vor oder hat der Hofesinhaber keine testamentarische Regelung getroffen, so rechnet derzeit das Finanzamt allen Erben den Hof nach den jeweili-

gen Erbquoten zu. Bei der Steuerberechnung gewährt es allerdings nur dem Hoferben den Verschonungsabschlag, nicht jedoch den weichenden Erben. Im Ergebnis haben dann auch der Ehegatte und die anderen weichenden Erben einen Anteil des Hofes zu besteuern, über den sie jedoch nie verfügen und auch die gesetzlichen Behaltensvorschriften nach dem Erbschaftsteuergesetz nicht einhalten können. Bei Überschreiten der persönlichen Freibeträge durch anderes Vermögen, wie beispielsweise Mietobjekte oder Finanzvermögen, kann dies zu erheblichen Steuerzahlungen für die weichenden Erben, insbesondere für den Ehegatten führen. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung dargelegt, dass er keine Schlechterstellung der weichenden Erben beziehungsweise des Ehegatten beabsichtigt hat. Leider wurde diese Auffassung nicht in das Erbschaftsteuergesetz oder die Erbschaftsteuerrichtlinien umgesetzt, so dass zurzeit eine Übermaßbesteuerung der weichenden Erben vorliegt.

Das nebenstehende Beispiel zeigt die Auswirkungen bei einem Hofesinhaber, der in Zugewinnngemeinschaft mit seiner Ehefrau lebte, zwei Söhne hinterlässt und kein Testament errichtet hat. ■

Unser Rat

Um die nachteiligen Folgen der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung zur Erbschaftsteuer zu beseitigen, ist Hofesinhabern auch aus steuerlichen Gründen dringend anzuraten, ein Testament zu errichten. Aus erbschaftsteuerlicher Sicht sollte in diesem Testament entweder der Hoferbe als Alleinerbe eingesetzt oder eine testamentarische Anordnung getroffen werden, dass der Hof im Erbfall als Vorausvermächtnis auf den Hoferben übergehen soll. Die Alleinerbestellung und das Vorausvermächtnis werden der Besteuerung zugrunde gelegt, so dass in diesen Fällen der Hoferbe den gesamten Hof direkt zugeordnet bekommt und auch den vollen Verschonungsabschlag geltend machen kann.



Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige

Ab 2015 sollen längere Verjährungsfristen und höhere Strafzuschläge gelten

Die Finanzminister des Bundes und der Länder haben im Mai 2014 beschlossen, die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige grundsätzlich auch weiterhin beizubehalten. Allerdings sollen die Kriterien erheblich verschärft werden. So soll etwa die Strafverfolgungsverjährung für Steuerhinterziehung generell von fünf auf zehn Jahre verlängert werden.

Die Neuregelungen sind deshalb bedeutsam, weil die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige nur eintritt, wenn für alle strafrechtlich nicht verjährten Zeiträume einer Steuerart lückenlos alle bisher unrichtigen Angaben korrigiert werden. Sollten sich also nach einer vermeintlich strafbefreienden Selbstanzeige in einem der strafrechtlich nicht verjährten Zeiträume später doch noch weitere unrichtige Tatbestände finden, ist die gesamte Selbstanzeige wirkungslos. In diesem Fall

kann für alle nacherklärten Tatbestände eine Strafe festgesetzt werden. Derzeit beträgt diese Frist im Regelfall fünf Jahre, nur in besonders schweren Fällen zehn Jahre. In der Praxis ist es oft sehr schwierig, für einen derartigen Zeitraum wirklich lückenlos alle Unterlagen und Angaben zu beschaffen. Deshalb werden häufig vorsorgliche „großzügige Hinzuschätzungen“ vorgenommen.

Bereits nach derzeitigem Recht ist bei bestimmten Größenordnungen auf die hinterzogene Steuer – neben der Verzinsung der Steuerbeträge in Höhe von zurzeit sechs Prozent pro Jahr – ein Strafzuschlag zu entrichten. Dieser beträgt derzeit fünf Prozent, wenn die hinterzogenen Steuern je Tat 50.000 Euro übersteigen. Künftig soll der Strafzuschlag wie folgt gestaffelt werden:

ab 25.000 Euro	10 % Zuschlag,
ab 100.000 Euro	15 % Zuschlag,
ab 1 Million Euro	20 % Zuschlag.

➔ Fortsetzung von Seite 2

Auch die Möglichkeiten, eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung noch abgeben zu können, werden eingeschränkt. Nach derzeitigem Recht kann Straffreiheit unter anderem dann nicht mehr erreicht werden, wenn bereits eine Anordnung zu einer Außenprüfung bekanntgegeben worden ist. Künftig soll diese Sperrwirkung auch dann schon eintreten, wenn ein Finanzbeamter zu einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau im Betrieb erschienen ist. Derartige Nachschauen sind ohne Ankündigung möglich.

Wie bereits oben ausgeführt, sind Teil-Selbstanzeigen grundsätzlich nicht zulässig, eine Strafbefreiung kann dadurch nicht erreicht werden. Dies führt insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer bei verspäteter Erklärung eines Umsatzes und der darauf entfallenden Steuer häufig zu Problemen. Beispiel: Ein Umsatz aus März wird erst im Juni bekannt; daraufhin wird die Umsatzsteuervoranmeldung für März zusammen mit der Juni-Voranmeldung berichtigt. Auch die verspätete Anmeldung einer Steuer stellt einen Hinterziehungstatbestand dar, und die Berichtigung einer Umsatzsteuervoranmeldung gilt damit bisher als (Teil-)Selbstanzeige. Nach dem derzeitigen Gesetzestext könnte damit eine solche Korrektur der früheren Umsatzsteuervoranmeldung dazu führen, dass für alle strafrechtlich nicht verjährten Erhebungszeiträume der Umsatzsteuer eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist. Dieses will der Gesetzgeber dahingehend ändern, dass die Nachmeldung von Umsätzen zukünftig nicht mehr die grundsätzliche Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige zunichte macht.

Geplant ist, dass das Gesetzgebungsverfahren in der zweiten Jahreshälfte 2014 abgeschlossen wird und die Neuregelungen mit Beginn des Jahres 2015 in Kraft treten. ■

Neufassung des Baumschulerlasses

Pauschale Bewertung von Baumschulkulturen

Für die steuerliche Bewertung von mehrjährigen Kulturen in Baumschulbetrieben erlaubt die Finanzverwaltung bereits seit vielen Jahrzehnten anstelle einer jährlichen Einzelbewertung ein einfacheres, pauschales Verfahren. Die bisherige Fassung dieses sogenannten Baumschulerlasses des Bundesfinanzministeriums (BMF) lief mit dem Wirtschaftsjahr 2012/13 aus.

Nun hat das BMF die Anschlussregelung veröffentlicht. Die Bewertung der Baumschulkulturen erfolgt weiterhin durch den Pflanzenbestandswert, der sich aus einem Flächenwert und einem Pflanzenwert zusammensetzt. Die Neufassung sieht zudem vor, dass künftig die Pflanzenbestände verstärkt in die Bewertung einbezogen werden.

Unverändert betragen die Flächenwerte für Flächenanteile mit Forstpflanzen 4.200 Euro/Hektar und für Flächenanteile mit allen übrigen Pflanzen 8.200 Euro/Hektar. Ein um 40 Prozent höherer Wert ist anzusetzen für Flächen mit Topfpflanzen und/oder Pflanzencontainern und für Schau-, Ausstellungs- oder Verkaufsfächen. Für die Ermittlung der Pflanzenwerte tritt folgende Neuregelung in Kraft: Bisher wurden alle Aufschulwaren wie Jungpflanzen, Sämlinge und Saatgut, die im Laufe eines Wirtschaftsjahres gekauft worden sind, am Ende des Wirtschaftsjahres als Bestand erfasst. Am Ende des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres waren dann lediglich die neu eingekauften Pflanzen und Saaten aus dem nächstfolgenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

An dieser Stelle hat das BMF „nachgebessert“. Der Einkauf aus einem Wirtschaftsjahr ist auch am Ende des nächstfolgenden Bilanzstichtages noch wie folgt anzusetzen mit:

- **Aufschulware/Saatgut für Forstpflanzen:**
30 Prozent der Vorjahreswerte
- **Aufschulware/Saatgut für Containerpflanzen:**
kein Ansatz
- **Aufschulware/Saatgut für alle übrigen Pflanzen:**
50 Prozent der Vorjahreswerte.

Das Finanzministerium unterstellt hierbei, dass die Aufschulware/das Saatgut für alle Pflanzen - Containerpflanzen ausgenommen - am Ende des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres noch nicht vollständig aufgezogen und vermarktet ist, sondern noch zu einem gewissen Anteil (pauschaliert mit 30 oder 50 Prozent) im Bestand vorhanden ist.

Die Neuregelung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2013/14 beziehungsweise 2014 und hat erstmals Auswirkung auf das Wirtschaftsjahr 2014/15 beziehungsweise auf das Wirtschaftsjahr 2015. Der Mehrgewinn, der sich durch die Neuregelung der Bewertung ergibt, kann zu 4/5 in eine steuerfreie Rücklage eingestellt und dann in den kommenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Viertel gewinnerhöhend aufgelöst werden. So kann diese Gewinnerhöhung über fünf Wirtschaftsjahre verteilt werden. Es besteht aber ein Wahlrecht, den vollen Erhöhungsbetrag bereits im ersten Wirtschaftsjahr gewinnwirksam zu erfassen. ■



Neue Pflichten für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer

In Ausgabe 1/2014 hatte Land & Wirtschaft über das neue automatisierte Verfahren der Kirchensteuererhebung auf Abgeltungssteuer berichtet, das ab 2015 gilt. Kirchensteuer auf abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge muss nicht nur von Banken und Sparkassen direkt einbehalten und an die Religionsgemeinschaften abgeführt werden. Auch GmbHs und andere Kapitalgesellschaften sowie Genossenschaften (im Folgenden: GmbH/eG), die ab dem Jahr 2015 Gewinnausschüttungen vornehmen, sind betroffen.

Um am automatisierten Verfahren teilzunehmen, muss eine Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgen. Die Registrierung muss die GmbH/eG selbst vornehmen, da der Gesetzgeber eine Vertretungsmöglichkeit durch Steuerberater oder andere Bevollmächtigte bisher nicht ermöglicht hat. Erst nach einer erstmaligen Registrierung können Sie Ihre Bezirksstelle mit dem jährlichen Datenabruf beauftragen. Im Folgenden sind weitere aktuelle Informationen und Fragen für GmbH/eG aus der täglichen Praxis aufgeführt.

■ **Muss eine GmbH/eG jährlich an der Regelabfrage teilnehmen?**

Jede GmbH/eG muss jährlich an der Regelabfrage zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober (erstmalig im Jahr 2014!) teilnehmen. Nur wenn zum Zeitpunkt der

Regelabfrage bereits mit Sicherheit feststeht, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, ist eine Abfrage nicht erforderlich. Dies betrifft etwa Fälle, in denen aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses die Ausschüttung von Gewinnen ausgeschlossen ist oder in denen eine GmbH Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist und sie niemals Gewinne ausschütten wird.

■ **Muss eine Kapitalgesellschaft die Regelabfrage auch durchführen, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer 100 Prozent der Anteile hält?**

Auch dann muss die GmbH/eG jedes Jahr die Regelabfrage durchführen. Nur so könne nach Auffassung der Finanzverwaltung sichergestellt werden, dass stets der aktuelle sechsstellige Religionsschlüssel zur Anwendung komme.

■ **Muss eine Ein-Personen-Gesellschaft, deren Gesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist oder einer Religionsgemeinschaft angehört, die keine Kirchensteuern erhebt, sich dennoch zum Verfahren zulassen?**

Die Zulassung ist dann nicht erforderlich. Sicher ist der Ausschluss aber nur, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer als einzige natürliche Person des Kirchen-

steuerabzugsverpflichteten keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört oder konfessionslos ist und bleibt. Sobald Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine zweite natürliche Person angehört, müssen die Zulassung zum Verfahren und die Abfrage der Kirchensteuermerkmale erfolgen.

■ **Kann eine GmbH/eG den Kirchensteuerabzug auch ohne Abfrage des Kirchensteuermerkmals durchführen?**

Ab 2015 kann nur noch das neue Verfahren zur Anwendung kommen. Alle anderen Wege sind dann gesetzlich ausgeschlossen. ■

Hinweis

Erste Stimmen fordern aufgrund einer ungenügenden Informationslage seitens der Finanzverwaltung eine Übergangsregelung für das Jahr 2015. Danach soll das neue Verfahren erst zwingend ab 2016 Anwendung finden. Ob eine Übergangsfrist tatsächlich eingeräumt wird, ist derzeit aber noch nicht bekannt.

Ihre Bezirksstelle unterstützt Sie bei der Information Ihrer Gesellschafter mit Musteranschreiben und weiteren Hinweisen.



Serie: Reform des Reisekostenrechts ab 2014

Teil 2: Die neuen Verpflegungspauschalen und Regeln bei Gewährung von Mahlzeiten

In der Ausgabe 1/2014 hatte Land & Wirtschaft über den neuen Begriff der ersten Tätigkeitsstätte und die steuerliche Berücksichtigung der Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte informiert. Der zweite Teil der Serie stellt die steuerliche Behandlung von Verpflegungsmehraufwendungen und die steuerlichen Regeln bei Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber dar.

Wird der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung oder seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig, liegt eine Auswärtstätigkeit vor. Hierzu gehören sowohl Dienstreisen als auch Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auch Fahrttätigkeiten in einem Fahrzeug. Die dem Arbeitnehmer entstandenen Verpflegungskosten können als Werbungskosten geltend gemacht oder durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

■ **Verpflegungspauschalen als Werbungskosten**
Arbeitnehmer, die vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung und ihrer ersten Tätigkeitsstätte tätig sind, können sich im Regelfall nicht so günstig wie zu Hause verpflegen. Das Einkommensteuergesetz sieht hier zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen Pauschalen vor, deren Höhe sich nach der Abwesenheitsdauer bestimmt. Ein Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen ist ausgeschlossen.

Nach der bis Ende 2013 geltenden Rechtslage gab es eine dreistufige Staffelung der Verpflegungspauschalen: 6 Euro für eine Abwesenheit von 8 bis 14 Stunden, 12 Euro für eine Abwesenheit von 14 bis 24 Stunden, 24 Euro für eine Abwesenheit von 24 Stunden.

Ab 2014 ist zwischen eintägigen und mehrtägigen Dienstreisen zu unterscheiden.

Bei einer **eintägigen** Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden beträgt die Verpflegungspauschale zwölf Euro. Dies gilt auch, wenn eine Dienstreise über Nacht und damit an zwei Kalendertagen ausgeübt wird, der Arbeitnehmer jedoch nicht übernachtet. Beispiel: Die Dienstreise beginnt am 16. Juni um 20 Uhr und endet ohne Übernachtung am 17. Juni um 6 Uhr. Die Abwesenheitsdauer beträgt zehn Stunden und die Verpflegungspauschale zwölf Euro.

Ist ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrfach auswärts tätig, wenn er etwa als Vertreter mehrere Kunden besucht oder als Schlepperfahrer während der Ernte mittags zur Hofstelle fährt, werden die Abwesenheitszeiten zusammengerechnet.

Bei **mehrtägigen** Dienstreisen mit Übernachtung kann sowohl für den Anreise- als auch für den Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils zwölf Euro berücksichtigt werden. Für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist, kann

unverändert eine Pauschale in Höhe von 24 Euro als Werbungskosten angesetzt werden. Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten länderspezifische Verpflegungspauschalen. Entsprechende Übersichten erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle.

■ Zeitliche Beschränkung – Dreimonatsfrist

Nach wie vor ist der Abzug der Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten auf die ersten drei Monate der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Wird die Auswärtstätigkeit an der Tätigkeitsstätte für mindestens vier Wochen unterbrochen, führt dies zum Neubeginn der Dreimonatsfrist. Der Grund für die Unterbrechung ist unerheblich. Zu Unterbrechungen können daher sowohl betriebliche Gründe als auch – und das ist neu – private Gründe wie Urlaub oder Krankheit führen.

Die Dreimonatsfrist beginnt grundsätzlich nur, wenn der Arbeitnehmer an mindestens drei Tagen wöchentlich an der auswärtigen Tätigkeitsstätte tätig wird. Besuchen daher Auszubildende zweimal wöchentlich die Berufsschule, kommt die Dreimonatsfrist nicht zur Anwendung.

Beispiel: Erntehelfer E wird in zwei Betrieben eingesetzt. Betrieb A ist die erste Tätigkeitsstätte. Im Betrieb A ist er an drei Tagen und im Betrieb B an zwei Tagen in der Woche tätig. E hat für die Tage, an denen er im Betrieb B ist, Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen. Die Dreimonatsfrist kommt nicht zur Anwendung.

Grundsätzlich keine Anwendung findet die Dreimonatsfrist bei einer beruflichen Tätigkeit auf mobilen betrieblichen Einrichtungen wie zum Beispiel Fahrzeugen, Flugzeugen oder Schiffen. Gleiches gilt für eine Tätigkeit in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet, zum Beispiel für Forstarbeiter, Zusteller oder Hafendarbeiter.

■ Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber

Erhalten Arbeitnehmer während einer Dienstreise vom Arbeitgeber unentgeltliche Mahlzeiten, stellt dies einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Für übliche Mahlzeiten erfolgt die Bewertung des geldwerten Vorteils mit dem amtlichen Sachbezugswert. Dieser beträgt im Kalenderjahr 2014 für ein Frühstück 1,63 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils drei Euro. Üblich sind Mahlzeiten bis zu einem Gesamtwert einschließlich Getränke und Trinkgeld von maximal 60 Euro inklusive Umsatzsteuer. Der Arbeitgeber hat seit 2014 zusätzlich die Mahlzeitengestellung im Lohnkonto zu vermerken und auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben „M“ zu bescheinigen.

Diese Bescheinigung unterbleibt, wenn Arbeitnehmer dem Grunde nach Anspruch auf eine steuerfreie Verpflegungspauschale haben. In diesen Fällen ist ei-

ne Kürzung der Verpflegungspauschalen vorzunehmen: für ein Frühstück 20 Prozent der für einen vollen Kalendertag gewährten Verpflegungspauschale und für ein Mittag- und/oder Abendessen jeweils 40 Prozent.

Die Besteuerung der Mahlzeitengestellung bei Dienstreisen im Überblick:

Auswärtstätigkeit 8 Stunden und weniger	Sachbezugswert
Auswärtstätigkeit mehr als 8 Stunden innerhalb der Drei-Monats-Frist	Kürzung Verpflegungspauschale
Auswärtstätigkeit außer- halb der Drei-Monats-Frist	Sachbezugswert

Übersteigen die Bruttogesamtkosten den Betrag von 60 Euro, sind die tatsächlichen Bewirtungskosten als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Nach den neuen Regelungen ist eine Kürzung der Verpflegungspauschale auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung teilnimmt, etwa an einem Essen mit Geschäftskunden. Dies hat zur Folge, dass hier nach der Abwesenheitsdauer zu differenzieren ist. Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Verpflegungspauschalen, entfällt eine Besteuerung; ansonsten ist die Pauschale wie oben dargestellt zu kürzen.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern sowohl den geldwerten Vorteil als auch den Kürzungsbetrag.

Hinweis

Auch Arbeitgeber und Unternehmer haben Anspruch auf einen steuerlichen Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen. Näheres dazu erfahren Sie in einer der nächsten Ausgaben von Land & Wirtschaft.

■ Besonderheiten beim Kostenersatz durch Arbeitgeber

Die Erstattung von Verpflegungsaufwendungen durch den Arbeitgeber kann bis zur Höhe der gesetzlichen Pauschalen steuerfrei erfolgen. Erstattet der Arbeitgeber aufgrund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen höhere Beträge, besteht wie bisher die Möglichkeit, die übersteigenden Beträge mit 25 Prozent pauschal zu besteuern, soweit die Vergütung die steuerpflichtigen Verpflegungspauschalen um nicht mehr als das Doppelte übersteigt.

Der Gesetzgeber hat ab 2014 darüber hinaus die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent für mit dem Sachbezugswert bewertete Mahlzeiten geschaffen. ■

Im nächsten Teil der Serie: Berücksichtigung von Unterkunftskosten und doppelter Haushaltsführung

Sächsisches Finanzgericht hat entschieden

Keine Lohnsteuer auf Verpflegung von Erntehelfern

Während der Erntezeit wird oftmals von früh morgens bis in die Nacht hinein gearbeitet. Eine Beköstigung der Erntehelfer auf dem Feld oder Hof ist seit Jahrhunderten übliche Praxis in der Landwirtschaft. So sollen „Zeitverluste“ durch Mahlzeiten möglichst gering gehalten werden. Das Sächsische Finanzgericht musste sich kürzlich mit der Auffassung der Finanzverwaltung beschäftigen, nach der Brötchen, die kostenlos an Erntehelfer ausgegeben wurden, als geldwerter Vorteil zu versteuern seien.

Erhalten Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern unentgeltlich Mahlzeiten, führt dies steuerlich grundsätzlich zu geldwerten Vorteilen, die mit dem Sachbezugswert der Mahlzeiten zu bewerten sind. Das Finanzgericht hat in einem Urteil aus Juli 2013 entschieden, dass unentgeltliche Mahlzeiten während eines Ernteeinsatzes – im Urteilsfall belegte Brötchen – nicht zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn führen, weil die Ernte einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz darstellt. Außerdem seien die Mahlzeiten im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt worden. Erntearbeiten erfolgen zwar in jedem Jahr, trotzdem handelt es sich nach

Ansicht des Finanzgerichts immer wieder um außergewöhnliche Arbeitseinsätze. Da die Ernte witterungsabhängig ist, können sich die Arbeitnehmer des landwirtschaftlichen Betriebs nur in gewissem Umfang auf den konkreten Zeitraum des Arbeitseinsatzes einstellen. Hinzu kommt, dass sich der landwirtschaftliche Betrieb der Klägerin über ein weiträumiges Gebiet erstreckt, und die Arbeitszeiten teilweise außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsöffnungszeiten liegen. Das erschwert eine andere Art der Essensversorgung, zum Beispiel in Gaststätten oder Ladengeschäften, und würde zu erheblichen Zeiteinbußen führen.

Auch dass die Mahlzeiten in ganz einfacher Form – als belegte Brötchen – gewährt wurden, spricht nach Auffassung des Finanzgerichts dafür, dass es sich nicht um Arbeitslohn handelt.

Dieses Urteil könnte auch Auswirkungen auf das Umsatzsteuerrecht haben: Unentgeltliche Zuwendungen an das Personal unterliegen in der Regel der Wertabgabesteuerung. Davon ausgenommen sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes Leistungen des Arbeitgebers, die überwiegend durch das betriebliche In-

teresse veranlasst sind. Die Abgabe von Speisen anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes gehört dazu. In der Konsequenz würde also auch die Umsatzbesteuerung von unentgeltlich gewährter Ernteverpflegung entfallen. ■

Unser Rat

Obwohl es sich bei dem oben genannten Urteil nicht um eine Entscheidung des obersten deutschen Steuergerichts handelt, lässt es sich auf vergleichbare Fälle beziehen. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband folgt der Sichtweise des Sächsischen Finanzgerichts und empfiehlt, bei einer angemessenen Beköstigung von Erntehelfern zukünftig weder eine Lohnversteuerung noch eine Umsatzbesteuerung eines geldwerten Vorteils vorzunehmen. Wenn bisher Lohnsteuer und Umsatzsteuer dafür abgeführt wurde, sollte die Berichtigung der entsprechenden Steuerbescheide und Steueranmeldungen beantragt werden, soweit dieses verfahrensrechtlich noch möglich ist.



Unternehmenszahlen auf Knopfdruck

Selbst buchen mit WIKING

Wollen Sie als Unternehmer laufend die finanzielle Position Ihres Betriebs bestimmen und die wirtschaftliche Entwicklung analysieren? Stets aktuell und zeitnah? Die Stärken und die Schwächen des eigenen Betriebes kennen – im Detail? Frühzeitiger planen? Schneller reagieren? Genaue steuern?

Dafür brauchen Sie einen PC, eine komfortable Buchführungs-Software, etwas Know-how zur Bedienung, Selbstdisziplin für eine zeitnahe, aktuelle Buchführung und einen kompetenten Dienstleistungspartner, der Sie bei Fragen nicht im Stich lässt. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen moderne elektronische Buchführungssysteme heute schon bieten. Buchen Sie selbst – mit WIKING, der Komplettssoftware des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes.

Auch wenn die Buchführung durch Ihre Bezirksstelle erledigt wird, bietet Ihnen der Einsatz von WIKING im Betrieb viele Vorteile, wie etwa den jederzeitigen Zugriff auf die Buchführungsdaten mit vielfältigen Auswertungen oder die Nutzung der Planungshilfe von WIKING auf Grundlage der Buchführung.

Manche Profisysteme für die laufende Buchführung sind für Einsteiger schwer verständlich und unübersichtlich. WIKING hingegen wurde speziell für die Erfassung und Auswertung der Buchführungsdaten in landwirtschaftlichen Betrieben konstruiert. Von Beginn an wurde bei der Entwicklung darauf geachtet, dass die Erfassung der Daten der Finanz- und Naturalbuchführung

einfach und unkompliziert erfolgen kann. WIKING versetzt Sie in die Lage, die wirtschaftliche Situation Ihres Betriebes durch das Aufzeichnen aller relevanten Geschäftsvorfälle selbst exakt erfassen und/oder detailliert auswerten zu können.

Die große Zahl der Mitglieder, die das Profisystem WIKING nutzen, zeigt, dass die Software die wachsenden Anforderungen an die betriebliche Buchführung und deren Auswertung bestens erfüllt. Insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertungen lassen sich mit WIKING hervorragend durchführen.

Eine schnelle erste Übersicht zu den Möglichkeiten der Software finden Sie unter www.actgmbh.de/software/wiking. Die act GmbH ist die Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, die sich um Entwicklung, Einsatz und laufende Unterstützung des landwirtschaftlichen Buchführungssystems im Buchführungsverband kümmert. Wenn Sie erleben möchten, wie es sich mit WIKING arbeiten lässt, können Sie im Downloadbereich das Programm mit einem Übungsbetrieb herunterladen. Sie können live Daten erfassen und Auswertungen anschauen.

Sollten Sie persönliche Hilfe wünschen, so bieten Ihnen die act-Service-Mitarbeiter umfassende Betreuung und Unterstützung. Dies gilt sowohl für das breite Schulungsangebot als auch für die direkte telefonische Kundenbetreuung. Zum Beispiel können Sie sich auf der Homepage der act GmbH im Bereich „Service“ über Schulungsangebote informieren und sich dort direkt

anmelden. „Einstieg in den Geldrückbericht“, „Buchen bis zum Abschluss“ oder auch das „Tipps und Tricks“-Seminar werden im Herbst angeboten – zu unterschiedlichen Terminen an verschiedenen Standorten. Und auch als Anwender direkt vor dem Bildschirm werden Sie nicht allein gelassen. Gerade dann, wenn konkret Fragen entstehen, ist es notwendig, schnelle direkte Hilfe zu leisten. Dafür stehen Ihnen die Servicemitarbeiter zur Verfügung. ■



WIKING-Schulungsangebote

Einstieg mit dem Geldrückbericht

Schleswig-Holstein: 04.11.2014

Mecklenburg-Vorpommern: 28.10.2014

Buchen bis zum Abschluss

Schleswig-Holstein: 06.11.2014

Mecklenburg-Vorpommern: 30.10.2014

Tipps und Tricks - Neuerungen und Zusatzmodule

Schleswig-Holstein: 05.11.2014

Mecklenburg-Vorpommern: 29.10.2014

Weitere Informationen und Anmeldung über:

www.actgmbh.de/service/schulungen/uebersicht/
oder Telefon 0431/888 03-30



Serie: Risiko für Betriebsvermögen im Scheidungsverfahren

Teil 1: Wohin geht das Vermögen, wenn die Liebe geht?

Auch wenn Ehen in Deutschland laut Statistischem Bundesamt heute insgesamt länger halten, als noch vor 20 Jahren: Hierzulande lässt sich nach wie vor mehr als jedes dritte Ehepaar früher oder später scheiden. Scheitert eine Beziehung, dann haben alle Beteiligten mit den seelischen Belastungen zu kämpfen. Bei der Scheidung einer Ehe kommen durch den Zugewinnausgleich aber auch finanzielle Belastungen auf die Ehegatten zu, die auch das Betriebsvermögen erfassen können. In dieser und in den nächsten Ausgaben erhalten Sie einen Überblick über die zivil- und steuerrechtlichen Folgen einer Ehescheidung sowie über mögliche Risiken für Ihr Unternehmen. Gleiches gilt dann auch für die Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Eine Ehe endet durch Tod eines der Ehegatten oder durch Scheidung. Damit endet auch der eheliche Güterstand. Wenn die Eheleute nichts anderes veranlassen, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Es gibt aber auch die Möglichkeit, stattdessen den Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft durch einen notariellen Ehevertrag zu wählen.

Zugewinnngemeinschaft – wenn kein Ehevertrag vorliegt

Zugewinnngemeinschaft bedeutet, dass die Vermögen der Eheleute getrennt bleiben. So darf jeder Ehegatte sein Vermögen selbst verwalten, zum Schutz des anderen Ehepartners bestehen lediglich Verfügungsbeschränkungen für das Vermögen im Ganzen und für Haushaltsgegenstände. Hier braucht der verfügende Ehegatte die Einwilligung seines Partners. Nur das, was während der Ehe erarbeitet wurde, also der Zugewinn, wird bei Beendigung der Ehe geteilt.

Beim Tod eines Ehegatten erfolgt der Zugewinnausgleich dadurch, dass der gesetzliche Erbteil des überlebenden Partners pauschal um ein Viertel erhöht wird. Der gesetzliche Erbteil beträgt neben Erben der ersten Ordnung ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben den Großeltern die Hälfte.

Bei einer Scheidung wird der Zugewinnausgleich genau berechnet. Dazu wird für jeden Ehegatten die Differenz aus Anfangs- und Endvermögen gebildet, also ihr jeweiliger Zugewinn ermittelt. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn muss die Hälfte des Betrages, um den sein Zugewinn den des anderen Ehegatten übersteigt, an diesen abgeben. Das Anfangs- und Endvermögen ergibt sich jeweils aus einer Vermögensaufstellung, in der detailliert jeder einzelne Vermögensgegenstand erfasst und mit dem Verkehrswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag bewertet wird. Zu den Vermögensgegenständen gehören alle Aktiva und alle Passiva sowohl aus dem betrieblichen als auch aus dem privaten Bereich.

Vermögensgegenstände, die die Ehegatten gemeinsam angeschafft haben, fallen nicht in den Zugewinnausgleich. Gemeinsames Eigentum kann zwar auch nach der Scheidung gemeinsam weiter genutzt und verwaltet werden. Regelmäßig wird aber entweder die Verwaltung des Miteigentums neu geregelt oder aufgelöst. Die Auflösung erfolgt durch Teilung in Natur oder durch Verkauf des Gegenstands und Verteilung des erzielten Erlöses.

Wertermittlung bei Betriebsvermögen

Bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs kann es Streit darüber geben, wie ein Unternehmen zu bewerten ist. Fällt Betriebsvermögen in die Zugewinnngemeinschaft, dann ist es auf den maßgeblichen Stichtag zu bewerten. Dafür können verschiedene Methoden angewendet werden. Allen gemein ist, dass das Anfangsvermögen um den Kaufkraftverlust bereinigt wird. Über den Kaufkraftschwund hinausgehende reale Wertsteigerungen fallen in den Zugewinn. Ein Mietshaus, das vor 20 Jahren 50.000 Euro wert war, schlägt zum Beispiel bei einem heutigen Wert von 350.000 Euro mit 300.000 Euro im Zugewinnausgleich zu Buche; auf jeden Ehegatten entfallen 50 Prozent, das heißt 150.000 Euro. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist nicht der Verkehrswert, sondern ein besonderer Ertragswert anzusetzen, sofern zu erwarten ist, dass der Betrieb durch den Eigentümer oder einen Abkömmling des Eigentümers weitergeführt oder wiederaufgenommen wird. Wie die Bewertung hier im Einzelnen vorgenommen wird, darüber werden Sie in einer der nächsten Ausgaben informiert.

Zugewinnausgleichsforderung als Unternehmensrisiko

Da der Zugewinnausgleich auf einen reinen Geldzahlungsanspruch gerichtet ist, ist – sofern nicht genügend Barvermögen vorhanden ist – für Liquidität durch Verkauf oder Beleihung von Vermögensgegenständen zu sorgen. Schlimmstenfalls könnte sogar der Verkauf des Familienunternehmens im Raum stehen, wenn die Zugewinnausgleichsforderung hoch und eine einvernehmliche Lösung zwischen den zerstrittenen Ehegatten nicht mehr möglich ist. Dies kann bis zur Vernichtung von Betriebsvermögen führen, denn eine Zugewinnausgleichsforderung kann durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Kontenpfändung durchgesetzt werden. Bringt also ein Ehegatte ein Unternehmen in die Ehe ein oder hat nur ein Ehegatte ein Unternehmen aufgebaut, sollten für den Fall der Scheidung Regelungen getroffen werden, die das Unternehmen als Einkommensquelle für die Familie nicht gefährden. Eine Stundungsabrede für den Fall der Scheidung wäre schon ein erster

sinnvoller Schritt. Um die Belastung durch die Zugewinnzahlung zu mildern, kann die Zahlung auch auf Antrag durch das Familiengericht gestundet werden, wenn Vermögensgegenstände veräußert werden müssten, die die wirtschaftliche Existenzgrundlage bilden.

Modifizierte Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag

Bei der modifizierten Zugewinnngemeinschaft wird die gesetzliche Zugewinnngemeinschaft durch einen Ehevertrag dahingehend umgestaltet, dass ein im Vertrag definiertes Vermögen (Betriebs- und/oder Privatvermögen) an der Ermittlung des Zugewinnausgleichs nicht teilnimmt. Um die Interessen des anderen Ehegatten hinreichend zu berücksichtigen, wird oft versucht, eine mittelbare Teilhabe am Unternehmenserfolg dadurch zu erreichen, dass für den Ehegatten ein entsprechender Vermögenswert geschaffen wird, wie zum Beispiel in Form von Grundstücken oder Wertpapieren. Dies kann etwa den Zugewinnanspruch für den Fall der Insolvenz des anderen Ehegatten sichern.

Gütertrennung oder Gütergemeinschaft durch Ehevertrag

Haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart, dann bleiben die jeweiligen Vermögen vollständig getrennt. Im Falle einer Scheidung findet kein Zugewinnausgleich statt. Bei der Gütergemeinschaft werden die beiden vor der Ehe noch getrennten Vermögensmassen mit Abschluss des Ehevertrages zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten. Sofern das Betriebsvermögen nicht bewusst im Sonder- oder Vorbehaltsgut des jeweiligen Ehegatten angesiedelt werden kann, besteht auch bei der Gütergemeinschaft im Falle einer Scheidung die Gefahr, dass Betriebsvermögen vernichtet wird.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten dient der Aufteilung von gemeinsam erwirtschaftetem Vermögen in Form von erworbenen Versorgungsansprüchen. Vom Versorgungsausgleich werden alle Ansprüche erfasst, die auf eine Rente gerichtet sind. Der Versorgungsausgleich ist unabhängig vom Güterstand und ergänzt insoweit die Regelungen zum Güterstandsrecht. Er findet daher auch bei der Gütertrennung Anwendung. ■

Unser Rat

Unternehmer sind gut beraten, beim Eingehen einer Ehe einen Ehevertrag zur einvernehmlichen Regelung des Güterstandes abzuschließen.

In den nächsten Ausgaben informiert Land & Wirtschaft über die steuerlichen Folgen einer Ehescheidung und über die Bewertung von Betriebsvermögen – insbesondere bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs.

Erfolgreicher Karrierestart im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Bestandene Prüfungen des Abschlussjahrganges 2013/14

Seit vielen Jahrzehnten bietet der Landwirtschaftliche Buchführungsverband als Ausbildungspartner zahlreichen jungen Menschen hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten. So übernehmen die jungen Steuerberater/innen nach ihrer Prüfung häufig Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Auch die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung in der Regel von ihrer

Ausbildungskanzlei übernommen. Davon profitieren natürlich auch die Mitglieder, mit denen die Steuerfachangestellten in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammengearbeitet haben. Ohnehin sichert der Buchführungsverband mit seinem großen Engagement in der Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für die Mitglieder.

Steuerberater

2014 haben neun Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Hans-Christian Acktun B.A.

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium
- StB-Anwärter seit 2009 in den Kanzleien Satrup, Kiel, Bernau und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Tarp



Ludmilla Schneider B.A.

- Betriebswirtschaftsstudium
- StB-Anwärter seit 2010 im Beratungszentrum Kiel und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weitere Steuerberaterin im Beratungszentrum Kiel



Dipl.-Jur. Hans Joachim Andersen

- Jurastudium • StB-Anwärter seit 2010 in der Kanzlei Lübeck und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Garding



Sabrina Sörensen

- Ausbildung zur Steuerfachangestellten und Steuerfachwirtprüfung in der Treurat in Kiel • StB-Anwärterin seit 2011 in der Kanzlei Heikendorf
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Heikendorf



Olena Bartsch

- Ausbildung zur Steuerfachangestellten und StB-Anwärterin in der Kanzlei Schwerin
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Schwerin



Dirk Sommerfeld

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten und StB-Anwärter in der Kanzlei Bernau
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bernau



Jens Gärtner

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten und StB-Anwärter in der Kanzlei St. Peter-Ording
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei St. Peter-Ording



Roman Staaks

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten und StB-Anwärter in der Kanzlei Altentreptow
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Altentreptow



Lars Rhune Hennings M. Sc.

- Agrarstudium • StB-Anwärter seit 2010 in der Kanzlei Bad Segeberg
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bad Segeberg

Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern ganz herzlich und wünscht allen Absolventen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten.

Wirtschaftsprüfer



Im Juni 2014 hat Herr Steuerberater und Diplom-Kaufmann **Dirk Marenzieln** erfolgreich das Wirtschaftsprüferexamen absolviert. Herr Marenzieln trat 1998 in den Unternehmensverbund ein und absolvierte zunächst eine Ausbildung zum

Steuerfachangestellten, anschließend studierte er Betriebswirtschaftslehre und legte im Jahr 2010 erfolgreich das Steuerberaterexamen ab. Seitdem ist er in der Treurat Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft GmbH, einer Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, tätig. Hier ist Herr Marenzieln jetzt zum Prokuristen bestellt und in die Leitung der Niederlassung Rostock gemeinsam mit Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hans-Carsten Jensen berufen worden. Land & Wirtschaft gratuliert Herrn Marenzieln sehr herzlich und wünscht ihm für den weiteren beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute!

Deine Zukunft Steuern

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Auf seinem Karriereportal deine-zukunft-steuern.de informiert der Landwirtschaftliche Buchführungsverband über die zahlreichen Ausbildungs- und Karriere-möglichkeiten für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier speziell auf sie abgestimmte umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder, über Aufstiegschancen und über den Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes.

Land & Wirtschaft freut sich über Bewerbungen!



Steuerfachwirte

In der Prüfungsphase 2013/14 haben sechs Steuerfachangestellte die Prüfung zur/zum Steuerfachwirt/in abgelegt:

- **Jessica Ihde** (Bad Segeberg)
- **Katharina Jaacks** (Bad Segeberg)
- **Daniel Johnsen** (Eckernförde)
- **Anne-Christin Krefta** (Preetz)
- **Stefanie Lass** (Kappeln)
- **Nils Lucht** (Eutin)
- **Christin Niemann** (Schwerin)

Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerfachwirten herzlich zur bestandenen, sehr anspruchsvollen Prüfung.

Steuerfachangestellte

Im Prüfungszeitraum 2013/14 haben folgende 63 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten sowie eine Auszubildende der Tochtergesellschaft Agentur stadt.werk die Prüfung zur Mediengestalterin absolviert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei/der jeweilige Ausbildungsbetrieb):

- **Jan-Dennis Ahrens** (Grömitz)
- **Jens-Armin Albertsen** (Husum)
- **Erk Simon Andresen** (Süderbrarup)
- **Olga Belan** (Neumünster)
- **Annika Boll** (Kiel)
- **Bonaly Bollwerk** (Bremen)
- **Jan Borowitz** (Stralsund)
- **Kristin Bülow** (Greifswald)
- **Astrid Burkart** (Bad Doberan)
- **Markus Burkhardt** (Mölln)
- **Max Classen** (Bad Segeberg)
- **Ines Claußen** (Heide)
- **Dennis Eichstedt** (Heide)
- **Maria-Emmi Engelhardt** (Schwerin)
- **Carolin Feddern** (Barmstedt)
- **Olga Fehr** (Reinbek)
- **Thorsten Gräter** (Leck)
- **Carolin Hagemann** (Teterow)
- **Annika Hanschmann** (Kiel)
- **Philipp Hengel** (Kiel)
- **Katharina Imelmann** (Hannover)
- **Patrick Jepsen** (Flensburg)
- **Malte Johannssen** (Marne)
- **Isabell Kietzke** (Eckernförde)
- **Katrin Klawitter** (Leck)
- **Johanna Koch** (Heikendorf)
- **Malte Kopp** (Neumünster)
- **Miriam Köpp** (Flensburg)
- **Mareike Krohn** (Neumünster)
- **Carolin Kuhlmann** (Bad Oldesloe)
- **Wiebke Laas** (Bad Oldesloe)
- **Saskia Lewin** (Eutin)
- **Sofie Mardfeld** (Mölln)
- **Marina Meyer** (Bad Segeberg)
- **Carola Mörke-Paulsen** (Flensburg)
- **Nick Nielsen** (Bad Oldesloe)
- **Niclas Perplies** (Heikendorf)
- **Sandra Petzold** (Itzehoe)
- **Johanna Pfeifer** (Preetz)
- **Catharina Pohns** (Garding)
- **Christian Radtke** (Schwerin)
- **Jan-Peter Reimers** (Lübeck)
- **Steffen Röckendorf** (Tellingstedt)
- **Hanna Roth-Gronau** (Kiel)
- **Bianka Sadowska** (Elmshorn)
- **Ann-Cathrin Schmidt** (Kiel, Mediengestalterin)
- **Theresa Schulz** (Bad Oldesloe)
- **Marina Schütt** (Marne)
- **Michael Sommer** (Pattensen)
- **Stefanie Strothmann** (Kiel)
- **Assal Tajalli** (Schwentinental)
- **Thorben Teves** (Ratzeburg)
- **Claudia Thiemann** (Kiel)
- **Sarah Christin Thießen** (Leck)
- **Anna-Sophie Thoroe** (Bredstedt)
- **Saskia Thun** (Rendsburg)
- **Paul Tiedemann** (Schleswig)
- **Sebastian Waack** (Grevesmühlen)
- **Lisa Wahab** (Reinbek)
- **Rebecca Warnemünde** (Bad Segeberg)
- **Vanessa Wiczorrek** (Neumünster)
- **Marcel Wolter** (Leck)
- **Philipp Zillmann** (Bernau)

Land & Wirtschaft gratuliert allen Absolventen zur bestandenen Prüfung und wünscht viel Erfolg und Freude im zukünftigen Berufsleben.

Anhebung der Gebühren und Mitgliedsbeiträge im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Der Delegiertenausschuss des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes hat in seiner Sitzung im Juni 2014 beschlossen, die Gebühren für die Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses ab dem Wirtschaftsjahr 2015/16 beziehungsweise 2015 anzuheben. Die Anpassung erfolgt verteilt über drei Jahre mit einer Erhöhung um jeweils zwei Prozent. Bis 2017/18 steigen die Gebühren für die Grundleistungen damit um sechs Prozent. Darüber hinaus hat der Delegiertenausschuss beschlossen, den Mitgliedsbeitrag ab dem Wirtschaftsjahr 2015/16 beziehungsweise 2015 von bisher 15,34 Euro auf 30 Euro und den ermäßigten Mitgliedsbeitrag von bisher 10,23 Euro auf 15 Euro pro Jahr anzuheben. Der Mitgliedsbeitrag wurde letztmals im Jahr 1972 von

20 DM auf 30 DM erhöht und im Jahr 2002 exakt auf Euro-Beträge umgerechnet.

Nachdem die letzte Gebührenerhöhung zehn Jahre zurückliegt, folgt der Delegiertenausschuss der Anpassung der gesetzlichen Steuerberatervergütungsverordnung, die zu Beginn des Jahres 2013 in Kraft getreten ist. Land & Wirtschaft hatte in der Ausgabe 1/2013 ausführlich darüber berichtet. Die allgemeine Steuerberatervergütungsverordnung wird auch im Buchführungsverband für verschiedene Leistungen entsprechend angewendet, so zum Beispiel für die Erstellung der Steuererklärung, die Ermittlung nichtlandwirtschaftlicher Einkünfte, die Lohnbuchführung und für steuerliche Sonderarbeiten.

Die moderate Erhöhung der Gebühren für die Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses berücksichtigt vor allem die Preis- und Kostenentwicklung der vergangenen zehn Jahre. Durch die ständig komplexer werdenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften werden immer umfangreichere Arbeiten für die Mitglieder erforderlich. Die Gebührenerhöhungen werden zum überwiegenden Anteil einer Anpassung der Mitarbeitervergütungen sowie der Sicherstellung eines hohen Aus- und Fortbildungsniveaus dienen. Hohes fachliches Know-how motivierter Mitarbeiter sichert die Leistungsfähigkeit Ihrer Bezirksstelle auch für die Zukunft. ■

Kommen Sie zur NORLA und MeLa

Informationen zur Buchführungs-Software WIKING und zu aktuellen Trends bei erneuerbaren Energien

Auch in diesem Jahr präsentiert sich der Landwirtschaftliche Buchführungsverband gemeinsam mit seinen Tochtergesellschaften act – Angewandte Computer Technik und Treurat & Partner mit einem Gemeinschaftsstand auf den Fachmessen NORLA und MeLa.

Vom 4. bis zum 7. September findet die NORLA in Rendsburg statt. Sie ist die größte Landwirtschafts- und Fachmesse in Schleswig-Holstein. Genau eine Woche später, vom 11. bis zum 14. September, öffnet die MeLa, die traditionsreiche Fachausstellung für Landwirtschaft, Ernährung, Fischwirtschaft, Forst, Jagd und Gartenbau, in Mühlengiez in Mecklenburg-Vorpommern ihre Tore. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband, die act und Treurat & Partner bieten dem Fachpublikum während ihrer gemeinsamen Messeauftritte eine Fülle an Informationen an.

So werden die Mitarbeiter der act WIKING vorstellen, die spezielle Buchführungs-Software des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. WIKING wurde gezielt für den Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt und bietet den Anwendern zahlreiche Vorteile. So lässt sich etwa jederzeit auf die Buchführungsdaten mit vielfältigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zugreifen oder auf Grundlage der Buchführung die Planungshilfe nutzen.

Das Team von Treurat & Partner informiert in Rendsburg und Mühlengiez unter anderem über Möglichkeiten, Vorteile und Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien aus Biomethan, Biogas oder Holz. Diese werden als günstigere und umweltfreundlichere Alternative zur herkömmlichen



Heizölversorgung gerade im ländlichen Raum verstärkt nachgefragt, sind aber aktuell noch mit einigen Informationsdefiziten und Akzeptanzproblemen konfrontiert.

Besuchen Sie den landwirtschaftlichen Buchführungsverband und seine Tochterunternehmen auf der NORLA und MeLa ■



04.09. bis 07.09.2014
Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 4 Stand 415/418



11.09. bis 14.09.2014
Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 2 Stand 254

Zitat
Wer etwas will,
findet Wege,
wer etwas nicht will,
findet Gründe.

Götz Wolfgang Werner

Termine Juli bis September 2014		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	15.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.07.	14.07.
Umsatzsteuer	11.08.	14.08.
	10.09.	15.09.
Lohnsteuer	10.07.	14.07.
Kirchensteuer	11.08.	14.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	15.09.
Gewerbesteuer	15.08.	18.08.
Grundsteuer	15.08.	18.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel • Fotos Titelbild: H. Dietrich Habbe; S. 7: U. Boeters
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de